

# Badeordnung · Saunaordnung · Wellnessordnung

**Sehr geehrte Gäste, mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste – Bereich Bäder (im Folgenden kurz Bäderbetreiber genannt) einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgenden Bestimmungen.**

## Badeordnung

### 1. Benutzung der Badeanlagen

- Der Bäderbetreiber ist für einen sicheren Betrieb und für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung und deren Anhängen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Dem Bäderbetreiber einschließlich seines Personals ist es nicht möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Gäste werden ersucht, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, aber auch im Umgang mit anderen Gästen, zu einem sicheren Betrieb der Anlage beizutragen. Beinaheunfälle oder Gefahrenquellen sind dem Bäderpersonal sofort zu melden. Die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren sind vom Gast einzuschätzen und selbst zu tragen. Dies gilt speziell auch für die Teilnahme an Gesundheits- und Fitnessprogrammen.
- Für Verletzungen der Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Bäderbetreibers gehörende Dritte ist der Bäderbetreiber nicht verantwortlich.

### 2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- Der Bäderbetreiber ermöglicht den Besuch seiner Einrichtungen während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Bäderbetreiber mithilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Gäste untersagen. In diesen Fällen ist mit Wartezeiten zu rechnen.
- Öffnungszeiten, Kassa- und Betriebsschlusszeiten sind dem jeweils aktuellen Bäderfolder bzw. der Website zu entnehmen.
- Badeeinrichtungen können aus betrieblichen Gründen (Schwimmunterricht, Sportveranstaltungen, Vereinstraining, technische Gebrechen, Wartungsarbeiten, Schlechtwetter etc.) vorübergehend für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- Der Bäderbetreiber behält sich vor, Personen, deren Eintritt in die Badeanlage bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde (nur im Freibadebereich), soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.
- Für spezielle Bäderangebote bzw. Veranstaltungen können besondere Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche festgelegt werden.

### 3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- Der Bäderbetreiber sorgt dafür, dass sämtliche Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden und alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weitere Verpflichtungen seitens des Bäderbetreibers bestehen nicht.
- Sobald der Bäderbetreiber von der Störung, dem Mangel oder der Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt und ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, kann der Bäderbetreiber die Benutzung der gestörten Anlage umgehend untersagen oder ihre Benutzung auf gehörige Weise einschränken.

### 4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Bäderbetreiber kontrolliert mithilfe des Bäderpersonals oder der von ihm beauftragten Personen die Einhaltung der Badeordnung seitens der Gäste und sonstiger, sich auf dem Gelände des Bäderbetreibers aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Badeanlage verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

### 5. Hilfe bei Unfällen

Ein Erste-Hilfe-Kasten steht im Bedarfsfall beim/bei der Bademeister/in zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden.

### 6. Haftung des Bäderbetreibers

- Der Bäderbetreiber haftet lediglich für solche Schäden, die dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten seitens des Bäderbetreibers oder seines Personals zugefügt werden.
- Der Bäderbetreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen (z. B. für Rutschen, Sprungtürme, Attraktions-einrichtungen etc.) oder bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 3.2. entstehen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden der/des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Bäderbetreiber übernimmt weder die Bewachung der Parkplätze noch die Haftung für Schäden an Fahrzeugen (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Schlaglöcher, etc.) bzw. durch Kontakt mit Abgrenzungseinrichtungen entstehen.
- Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse usw.) unbeaufsichtigt lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird KEINE Haftung übernommen!

### 7. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

- Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig, gemäß der aktuellen Preisliste bzw. Entgeltregelung.
- Eintrittskarten können bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen werden.
- Die Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhand-gekommene oder nicht voll ausgenützte Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Die Überschreitung der Zeit bei Kurzzeitkarten hat die Verrechnung des Normalpreises zur Folge.
- Bäderoasen-Pässe (Saison- und Jahreskarten) sind nicht übertragbar. Eine Rücknahme, Verlängerung oder ein eventueller Umtausch ist nicht möglich.
- Saison- und Jahreskarten sind bei Betreten der Badeanlage ohne elektronisches Zutrittssystem aufzufordern vorzuweisen.
- Ermäßigungen werden generell nur nach Vorlage des jeweils gültigen Ausweises gewährt.
- Ausgegebene Chiparmbänder sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- Für abhandgekommene Chipkarten bzw. Chiparmbänder oder Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

### 8. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigung

- Der Bäderbetreiber und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.
- Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsbe-rechtigten, Angehörigen oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) ent-sprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Auf-sichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungs-berechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### 9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- In Fällen von Gruppenbesuchen wie z. B. von Schulen, Kindergärten, Vereinen sowie bei sons-tigen Kursen und Veranstaltungen haben die zuständige Aufsichtsperson bzw. der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen. Die verantwortlichen Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

- Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Bäderbetreibers ein entsprechendes Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### 10. Anweisungen des Personals des Bäderbetreibers

- Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Bäderbetrei-bers uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- Bei nahenden Unwettern sind die Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.
- Wer der Badeordnung bzw. den Benutzungsverböten für bestimmte Einrichtungen (z. B. Rutsche, Sprungturm, Attraktionseinrichtungen) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 3.2. zuwiderhan-delt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes durch das Bäderpersonal oder vom Bäderbetreiber beauftragte Personen aus der Anlage verwiesen werden.
- In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgespro-chen werden.
- Wird eine Person trotz ausgesprochenem Besuchsverbot in der Anlage angetroffen, so wird der Verstoß gegen das Verbot mit einer Besitzstörungsklage geahndet.

### 11. Hygienebestimmungen

- Die Gäste haben die Badeanlagen mit üblicher Badekleidung zu benutzen und sind in der gesamten Badeanlage zu größtmöglicher Sauberkeit verpflichtet. Bei mutwilligen Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in der Höhe von 20,- € eingehoben.
- Der Barfußbereich im Hallenbad (beginnt unmittelbar vor dem Duschbereich) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Im Barfußbereich wird die Verwendung von Badeschuhen empfohlen.
- Die Bädereinrichtungen des Bäderbetreibers dürfen von Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht besucht werden.
- Vor jeder Benutzung der Becken ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
- Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln in den Schwimm- und Badebecken ist untersagt. Generell ist das Waschen der Badebekleidung und dergleichen verboten.
- Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- Die Einnahme von Speisen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

### 12. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Sicherheit zur Rücksichtnahme auf die anderen Gä-ste verpflichtet. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gefährdet, im Besonderen:
  - Rauchen in sämtlichen Räumen (ausgenommen Raucherzonen)
  - Springen in die Becken von der Längsseite bzw. außerhalb des Sprungbereiches
  - Laufen auf den Beckenumgängen
  - Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen
  - Verwendung von Schwimmflößen, Schnorcheln, Luftmatratzen und ähnlichen Geräten in den Schwimmbecken
  - Rollschuhlaufen und Skaten
  - Ballspielen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
  - Lautes Musikhören
  - Telefonieren in Ruhezonen
- Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maß-nahmen ergriffen.
- Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- Sämtliche Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen etc.). Sind spezielle Nutzungsbestimmungen angebracht, so sind diese unbedingt einzuhalten.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengs-tens verboten.

### 13. Sprungbereich

- Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nur geübte Personen die Sprunganlagen benutzen sollten und es bei einer unsachgemäßen Landung im Wasser zu erheblichen Verletzungen kommen kann. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Sprungbetrieb ist nur in den dafür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den vorge-schriebenen Zeiten in Anwesenheit des zuständigen Personals gestattet.
- Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- In den ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist während des Sprungbetriebes eine sonstige Benutzung seitens der übrigen Gäste nicht gestattet. Springer/innen haben darauf zu achten, andere Gäste nicht zu gefährden.

- Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Gäste kommt. Schwimmer/innen und Springer/innen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

### 14. Benutzung von Zusatzeinrichtungen

- Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet. Das Bäderpersonal ist berechtigt, Handtücher, Taschen usw. von den reservierten Liegen zu entfernen.
- Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können je nach Verfügbarkeit gegen entsprechendes Benutzungsentgelt verwendet werden. Für Verlust oder Beschädigung von Lei-hgegenständen ist Ersatz zu leisten.
- Wertgegenstände sind an der Bäderekassa gegen Quittung zu deponieren oder in den dafür vorge-sehene Wertdepotkästchen zu versperren. Für sonstige in das Badegelande eingebrachte Wert-gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Fundgegenstände sind an der Bäderekassa abzugeben.
- Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller und sonstige Kinderfahrgeräte) dürfen vor den BADEEIN-richtungen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere für den Fall von Ret-tungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätzen, nicht verstellt wird. Diese Fahrzeuge – ausgenommen Rollstühle sowie Kindervagen im Freibad – sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorge-sehene Flächen abzustellen.

### 15. Einbringung und Verlust von Gegenständen; Abstellen von Fahrzeugen

- Die Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bäderbetriebes bedarf der Zustim-mung des Bäderbetreibers und sind entgeltspflichtig.

### 16. Erhöhtes Eintrittsgeld

Ein Gast, der nach Eintritt in die Badeanlage ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat zusätz-lich zum regulären Eintrittspreis ein Entgelt von € 20,- zu entrichten.

### 17. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an das Bäderpersonal zu richten. Wir sind bemüht, sämt-lichen Anliegen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung allfälliger technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

## Saunaordnung

### 1. Benutzung der Saunaanlagen

- Für die Benutzung der Saunaeinrichtungen gelten zunächst die Bestimmungen der Badeordnung. Darüber hinaus sind nachstehende Regeln zu beachten.
- Die Benutzung der Saunaeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei bestimmten gesundheitlichen Vorbelastungen wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Saunabesuch einen Arzt zu konsultieren.
- Der Saunabereich ist ein Nacktbereich. Das Tragen von Badebekleidung in den Saunakammern ist nicht gestattet.
- Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnah-men ergriffen bzw. rechtliche Schritte eingeleitet.
- Im gesamten Saunabereich gilt das gesetzliche Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließ-lich in den Freibereichen bzw. in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.
- Kinder unter sechs Jahren haben keinen Zutritt zum Saunabereich. Kindern im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren ist der Saunabesuch in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Jugendlichen ist der Eintritt in die gemischte Sauna ohne Aufsichtsperson erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt.
- Es wird um Ruhe in den Saunakammern und Ruhebereichen ersucht.
- Handys bitte auf lautlos schalten – sollte das Telefonieren während des Saunaaufenthalts unbed-ingt notwendig sein, sollten dafür die Garderobe bzw. die Freibereiche genutzt werden.
- Bitte beachten Sie die Nutzungshinweise bei den Saunakammern.
- In den Saunakammern ist ein entsprechend großes Badetuch als Sitz- bzw. Liegeunterlage zu ver-wenden – bei Bedarf stellen wir gerne Badetücher gegen Entgelt zur Verfügung.
- Auf andere Gäste ist Rücksicht zu nehmen – bei starkem Andrang ist das Liegen in der Saunakam-mer nicht gestattet.
- Es dürfen ausschließlich vom Saunabetreiber bereitgestellte Aufgussmittel verwendet werden.
- Das „Wacheln“ ist nur in bestimmten Saunakammern und ausschließlich mit einem dafür beige-stellten Tuch gestattet.
- Das Betreten der Saunakammern mit Aufguss ist bis maximal fünf Minuten vor dem Aufguss mög-lich. Grünes Licht oberhalb der Saunakammer bzw. Saunaur beachten!
- Die Saunakammer ist spätestens zehn Minuten nach dem Aufguss zu verlassen.
- Bei auftretenden gesundheitlichen Beschwerden kann die Saunakammer jederzeit (auch während des Aufgusses) verlassen werden.

### 2. Hilfe bei Unfällen

Ein Erste-Hilfe-Kasten steht im Bedarfsfall beim/bei der Saunameister/in zur Verfügung.

### 3. Sicherheits-, Hygiene- und Verhaltensregeln

- Vor Benutzung der Sauna-, Infrarot- und Dampfkammern sowie der Tauch- und Schwimmbecken ist unbedingt zu duschen.
- Vor der Benutzung von Sitzgelegenheiten – insbesondere in den Saunakammern – ist ein Badetuch in entsprechendem Ausmaß unterzulegen. Das gilt auch für die Infrarotkabinen und das Dampfbad.
- Aus Sicherheits- und Hygiene Gründen wird das Tragen von Badesandalen empfohlen.
- Im gesamten Saunabereich ist Haarfärbem, Zahnputzen u. Ä. zu unterlassen.
- Körperrasuren sowie Pediküre und Maniküre sind im gesamten Saunabereich untersagt. Gesichts-rasuren sind ausschließlich an den Waschbecken im Vorreinigungsbereich gestattet.
- Das Abbürsten des Körpers in den Saunakammern ist nicht erlaubt.
- Die Benutzung der Sauna-, Dampf und Infrarotkammern mit Gesichtsmasken, Cremes, Körperpeel-ings, Heilerde, Körperöle, Haarpflegeprodukten etc. ist nicht gestattet.

### 4. Konsumation von Speisen und Getränken

- Die Gastronomiebereiche sind ausschließlich in Badekleidung zu betreten. Bei der Benutzung von Sitzgelegenheiten ist ein trockenes Handtuch unterzulegen.
- Getränke dürfen im gesamten Saunabereich ausschließlich aus unzerbrechlichen Gebinden konsumiert werden.
- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Berei-chen möglich.
- Die Einnahme von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich für den Eigenbedarf gestattet.

## Wellnessordnung

### 1. Benutzung der Wellnessanlagen

- Für die Benutzung der Wellnessanlagen gelten zunächst die Bestimmungen der Bade- und Saunaordnung. Darüber hinaus sind nachstehende Regeln zu beachten.
- Vor der Benutzung von Sitzgelegenheiten (z. B. Infrarotkabinen, Dampfbad, ...) ist ein Badetuch in entsprechendem Ausmaß unterzulegen.
- Im gesamten Wellnessbereich herrscht Badebekleidungs-pflicht. Es handelt sich um keinen Nackt-bebereich!
- Der Zutritt zum Wellnessbereich ist für Jugendliche von zwölf bis 16 Jahre nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- Um eine erhöhte Rutschgefahr zu verhindern, wird ersucht, sich nach Verlassen der Becken und des Soledampfbades abzutrocknen.
- Nach Benutzung des Solebeckens ist unbedingt zu duschen.
- Generell wird im gesamten Wellnessbereich um Ruhe ersucht, insbesondere im Duft- und Klangraum.
- Im gesamten Wellnessbereich gilt das gesetzliche Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließ-lich in den Freibereichen bzw. in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.
- Der Missbrauch von Chipbändern (Weitergabe, Tausch) ist verboten und hat zusätzlich zum regu-lären Eintrittspreis ein Strafentgelt von € 20,- zur Folge.

**Um allen Gästen einen erholsamen und entspannenden Aufenthalt zu ge-währleisten, ersuchen wir um Einhaltung dieser Regeln und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unseren Einrichtungen!**

**Anmerkung:** Diese Badeordnung wurde nach der Musterbadeordnung des Jahres 2003 des Fachver-bandes der Bäder Österreichs der Wirtschaftskammer erstellt.